

Satzung der Alumni-Vereinigung der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg e.V.

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung trägt den Namen „Alumni-Vereinigung der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg“. Sie wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung hat den Zweck, Forschung und Lehre in der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg und den Kontakt zwischen den Absolventen und der Fakultät zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Anbindung der Absolventen an die Juristische Fakultät;
- b) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und der Fakultät sowie den Mitgliedern untereinander;
- c) Förderung des wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis;
- d) Durchführung von Seminaren;
- e) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
- f) Unterstützung von Forschung und Lehre der Fakultät.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann jede Person werden, die
 - an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg studiert hat und ein Abschlußexamen bestanden hat,
 - an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg promoviert oder habilitiert worden ist,

- die Mitglied oder Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg ist oder war,
 - der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg anderweitig in besonderer Weise verbunden ist.
- (2) Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten;
 - c) Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgt;
 - d) Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seinen Beitrag für drei aufeinander folgende Jahre nicht gezahlt hat; der Beschluss darf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung, wenn das Mitglied des Vereins eine Adressenänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift der Vereinigung nicht bekannt ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer.
- (2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 Absatz 2 BGB vertreten. Jeder von ihnen vertritt die Vereinigung allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten der Vereinigung, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn es der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe an die Mitglieder abgesandt worden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge, die Wahl der Vorstände, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Organe der Vereinigung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister berechtigt, allein zu entscheiden. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes obliegen dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese können sie für den Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (5) Die Organe der Gesellschaft fertigen über ihre Sitzungen ein Protokoll, das die wesentlichen Förmlichkeiten und etwa gefasste Beschlüsse dem Wortlaut nach ausweisen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein muss.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Spenden

Neben den laufenden Mitgliedsbeiträgen sollen Spenden zur Unterstützung der Arbeit des Vereins eingeworben werden. Die Spender sind berechtigt, den Verwendungszweck näher zu spezifizieren.

§ 12 Änderung der Satzung, Abberufung des Vorstandes

Eine Änderung der Satzung und die Abberufung des Vorstandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen muss ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend und ordnungsgemäß geladen sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke zur Abstimmung einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gelten § 12 S. 2 und 3 entsprechend. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vermögen der Juristischen Gesellschaft Augsburg e.V. oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Zweckbestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Juristischen Fakultät zu verwenden. Dies gilt auch bei Fortfall der Gemeinnützigkeit.